



## Factsheet zur Unvereinbarkeit Mittelschullehrperson-Grossrat

### Sachverhalt

Mittelschullehrpersonen dürfen kein Grossratsmandat annehmen oder müssen dann ihre Lehrtätigkeit aufgeben.

### Rechtsgrundlagen

Gemäss § 68 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau

Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983, § 4: "Dem Grossen Rat können nicht angehören: Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen; ausgenommen sind die Lehrkräfte der Volksschule, die Aushilfsmitarbeiter, die Praktikanten sowie die in Teilzeit angestellten Mitarbeiter mit einem Pensum von 20 % und weniger."

### Ausnahmen

Primarlehrer, Reallehrer, Sekundarlehrer und Bezirkslehrer sowie Sprachheilfachleute, Berufswahllehrer, Lehrkräfte an freiwilligen hauswirtschaftlichen Jahreskursen, Instrumentallehrer, Handfertigkeitslehrer, Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen, Lehrkräfte für Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder und Lehrkräfte für Fremdsprachenunterricht an der Real- und Sekundarschule (Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 20. Juni 1983)

### Wichtigste Gründe für eine Gesetzesänderung

- Persönliches Interesse bei einigen Mittelschullehrpersonen. In verschiedenen Parteien, sind Mittelschullehrpersonen aktiv.
- grosser Erfahrungsschatz (bei den Mittelschullehrkräften gibt es viele Quereinsteiger mit vielfältiger Berufserfahrung), welcher insbesondere auch in bildungsfernen Fragen zur Verfügung stehen könnte (Raumplanung, Umweltschutz, Energiepolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik, etc.).
- Rechtsgleichheit mit anderen Lehrpersonenkategorien (Faktisch können die wählbaren Volksschullehrkräfte in hohem Mass an den ihre Arbeit und ihre Arbeitsbedingungen betreffenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen mitwirken; eine Gleichstellung der Kantonsschullehrkräfte ist ein Gebot der Gleichbehandlung).
- Mittelschullehrpersonen sind seit GAL nicht mehr direkt vom Kanton angestellt, sondern von der Schule (Das BKS stellt sich bisher auf den Standpunkt, dass die Anstellungskompetenz vom Kanton an die Schulleitungen delegiert wurde und deshalb faktisch immer noch der Kanton Anstellungsbehörde ist; dies scheint angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten eine juristische Spitzfindigkeit).
- Praxis in den Nachbarkantonen.
- Politische Unabhängigkeit (der AMV sieht sich als politisch neutraler Verband, ist aber heute bei der Durchsetzung seiner Interessen im Grossen Rat auf Allianzen mit grossen Parteien angewiesen).

### Vorgehensvarianten

- Präzedenzfall schaffen und gerichtlich anfechten (langwierig, unsicherer Ausgang)
- Volksinitiative starten (sehr aufwändig und von unsicherem Ausgang)
- Parlamentarische Initiative eines Grossratsmitglieds veranlassen (in mehreren Parteien scheint sich eine Unterstützung dieses Anliegens abzuzeichnen; schlankes Vorgehen).

## **Avisierte Gesetzesänderung**

Unvereinbarkeitsgesetz, § 4: Beschränkung auf leitende Funktionen.

### **Vergleich mit angrenzenden Kantonen**

- In allen umliegenden Kantonen sind Mittelschullehrpersonen in den Kantonsparlamenten vertreten. In einzelnen Kantonen sind auch Schulleitungsmitglieder vertreten. Das Parteispektrum ist breit.
- Zürich: Nur Staatsangestellte von Unvereinbarkeit betroffen, die der direkten Aufsicht eines Direktions- oder Departementsvorstands unterstehen.
- Zug: Nur Leiter von Ämtern und Abteilungen der Kantonsverwaltung von Unvereinbarkeit betroffen.
- Luzern: Unvereinbarkeit in der Verfassung erwähnt. Der Zugang von Mittelschullehrpersonen wird aber in keinem Gesetz eingeschränkt.
- Bern: Das Personal der kantonalen Verwaltung darf dem Grossrat nicht angehören; Mittelschullehrpersonen werden aber nicht dazu gezählt.
- Solothurn: Nur Staatsangestellte von Unvereinbarkeit betroffen, die leitende Funktionen ausüben.
- Baselland: Nur höhere MitarbeiterInnen der Staatsverwaltung von Unvereinbarkeit betroffen.
- Basel-Stadt: Nur Staatsangestellte von Unvereinbarkeit betroffen, die massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates beteiligt sind.

PH/TD/18.12.2011